

**Stadtverwaltung Eisenach  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

# EISENACH



**Merkblatt für die Erstellung eines  
Feuerwehrplanes  
(MB-F-Plan)  
in der Stadt Eisenach**

**Herausgeber:**  
Stadtverwaltung Eisenach  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz  
Telefon: 03691 673 370  
E-Mail: brandschutzamt@eisenach.de  
An der Feuerwache 6  
99817 Eisenach

Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

STAND: 10/2021

# Inhaltsverzeichnis

Stadtverwaltung Eisenach.....	1
Amt für Brand- und Katastrophenschutz .....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Gesetzliche Grundlagen.....	3
4. Allgemeine Anforderungen.....	4
4.3 Aktualisierung.....	4
5. Bestandteile eines Feuerwehrplanes .....	5
6. Art der Pläne und Planinhalt - Ausführungsbestimmungen.....	5
6.1 Allgemeines.....	5
6.1.1 Layout - Beschriftung, Schriftfelder, Legende .....	5
6.1.2 Maßstab und Ausrichtung der Pläne.....	8
6.1.3 Farbige Darstellungen und Symbole.....	9
6.1.4 Format und Druckträger .....	9
6.2 Allgemeine Objektinformationen.....	10
6.3 Anfahrtsplan.....	10
6.4 Übersichtsplan .....	11
6.4.7 Flächen, Zufahrten, Zugänge .....	11
6.4.8 Gebäude, Anlagenteile und Nachbargebäude .....	12
6.4.9 Löschwasserversorgung, Löschanlagen und Löschwasserrückhaltung .....	13
6.4.10 Kennzeichnung von Gefahren und Gefahrstoffen, Trenn- und Absperrvorrichtungen .....	14
6.5 Geschosspläne.....	16
6.5.13 Kennzeichnung von Räumen/Bereichen mit gleicher oder besonderer Nutzung .....	17
6.5.14 Treppenräume und Aufzüge.....	17
6.5.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung.....	18
6.5.16 Kennzeichnung von Gefahren und Gefahrstoffen, Trenn- und Absperrvorrichtungen .....	18
6.6 Sonderpläne .....	20
6.6.5.1 Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen, Zuluftöffnungen (RWA-Plan).....	20
6.6.5.2 Photovoltaik-Anlagen .....	20
6.6.6 Kulturgutschutzplan.....	20
6.7 zusätzliche textliche Erläuterungen.....	23
7. Abstimmung, Prüfung, Freigabe und Übergabe .....	25
7.1 Abstimmung .....	25
7.2 Prüfung und Freigabe.....	25
7.3 Übergabe.....	26
8. Sonstige Bestimmungen.....	26
In-Kraft-Treten.....	27
Anlage 1 - Symbol- und Kennzeichnungsliste.....	28
Anlage 2 - Beispiel-RWA-Plan.....	35

## 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 14 der ThürBO (Thüringer Bauordnung) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Im Feuerwehrplan sind wesentliche Angaben zur Konstruktion, Nutzung und Anlagentechnik von Gebäuden und Objekten enthalten.

Feuerwehrpläne ermöglichen eine schnelle Orientierung und liefern dem Einsatzleiter schon vor Erreichen der Einsatzstelle wichtige Informationen, welche für den Einsatzerfolg und im Besonderen auch für die Rettung von Menschen- und Tierleben, für den Schutz von Sachwerten sowie für den Eigenschutz der Feuerwehrkräfte, entscheidend sein können. Damit dienen Feuerwehrpläne der Umsetzung der §§ 14 und 51 der ThürBO und stellen für die Feuerwehr ein wichtiges einsatztaktisches Mittel dar.

Dieses Merkblatt dient zur einheitlichen Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 sowie DIN 14034-6 und beschränkt sich auf die Wiedergabe der ergänzenden Ausführungsbestimmungen. Abweichungen von den Vorgaben dieses Merkblattes erfordern die Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach.

## 2. Geltungsbereich

Das Merkblatt für die Erstellung eines Feuerwehrplanes (MB-F-Plan) gilt ausschließlich für die Objekte in der Gemarkung der Stadt Eisenach einschließlich der Ortsteile.

Die beiden Industrie- und Gewerbegebiete „Krauthausen/Deubachshof“ (Gemeinde Krauthausen) sowie „Kindel“ (Gemeinde Hørselberg-Hainich) werden durch den abwehrenden Brandschutz der Stadt Eisenach abgesichert. Alle Belange des vorbeugenden Brandschutzes liegen im Aufgabenbereich der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises. Bei der Erstellung/Aktualisierung von Feuerwehrplänen, für Objekte in diesen Bereichen, ist die Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises zu kontaktieren.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Entsprechend der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bauverordnungen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sind Feuerwehrpläne in Abstimmung mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, zwingend zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben:

- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)
- Thüringer Schulbaurichtlinie (ThürSchulbauR)
- Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL)
- Thüringer Verkaufsstättenverordnung (ThürVStVO)
- Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO)
- Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR)

3.2 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen mit einer behördlich geforderten Brandmeldeanlage nach DIN 14675 oder automatischen Löschanlage (z.B. Sprinkleranlage), sind ebenfalls Feuerwehrpläne zu erstellen.

Die Erstellung eines Feuerwehrplanes kann darüber hinaus von der Baugenehmigungsbehörde oder dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach gefordert werden und richtet sich grundsätzlich nach der Lage, Art und Nutzung von baulichen Anlagen oder Einzelobjekten.

3.3 Zur Erstellung von Feuerwehrplänen werden folgende Regelwerke herangezogen:

- DIN ISO 128-20 Technische Zeichnungen – Allgemeine Grundlagen der Darstellung Teil 20: Linien Grundregeln
- DIN EN ISO 216 Papiergüte
- DIN 824 Technische Zeichnungen; Faltung auf Ablageformat
- DIN EN ISO 7010 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
  
- DIN 14011 Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
- DIN 14033 Kurzzeichen für die Feuerwehr
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau
- DGUV 211-041 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

## 4. Allgemeine Anforderungen

4.1 Siehe DIN 14095 Ziffer 4

4.2 Aus einem Feuerwehrplan müssen alle Angaben, die für einen Feuerwehreinsatz notwendig sind, wie der grundsätzliche Aufbau und die Befahrbarkeit des Betriebsgeländes, der Verlauf der Rettungswege, besondere Gefahrenquellen, Brandschutzeinrichtungen sowie aktuelle Ansprechpartner hervor gehen. Diese Angaben ermöglichen eine präventive Einsatzplanung und beeinflussen zudem die Planung des Einsatzverlaufes im Ereignisfall wesentlich.

### 4.3 Aktualisierung

4.3.1 Ein Feuerwehrplan ist – insbesondere nach Umbauten, Nutzungsänderungen, Änderungen der Firmen-/ Einrichtungsbezeichnung, den Ansprechpartnern oder deren Telefonnummern – ohne behördliche Aufforderung – **sofort** zu aktualisieren.

Die Fortschreibung der Pläne liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Gibt es Änderungen bzgl. der angegebenen Kontaktpersonen, Telefonnummern oder der Firmen-/ Einrichtungsbezeichnung, reicht es wenn das Deckblatt als Aktualisierung beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz eingereicht wird, eine komplette Neuerstellung des Feuerwehrplanes ist in diesem Fall nicht notwendig, jedoch darf die Gesamtrevision des Feuerwehrplanes in diesem Fall nicht fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung der Gesamtrevision hat nur zu erfolgen, wenn der komplette Feuerwehrplan entsprechend den Regelwerken auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wurde.

Das nachzureichende Deckblatt bzw. andere Planteile müssen mindestens die gleiche Qualität (Ausführung Druckträger) wie der bereits ausgelieferte Feuerwehrplan aufweisen.

4.3.2 Ist ein Feuerwehrplan bzgl. Firmenbezeichnung, Kontaktdaten usw. zu aktualisieren, dann sollte dies zum Anlass genommen werden, den ganzen Feuerwehrplan auf Aktualität zu überprüfen.

4.3.3 Entsprechend der DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Sollte eine Überarbeitung notwendig sein, dann sind die **Entwürfe** der überarbeiteten Planunterlagen dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz als PDF per Email ([brandschutzamt@eisenach.de](mailto:brandschutzamt@eisenach.de)) **zur Prüfung und Freigabe** (siehe Pkt. 7.2) zukommen zu lassen.

## 5 Bestandteile eines Feuerwehrplanes

5.1 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.1

5.2 Zusätzlich zu den Angaben der DIN 14095 kann vom Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz noch ein Anfahrtsplan gefordert werden, weiterführende Informationen unter Pkt. 6.3.

5.3 Die in der DIN 14095 dargestellte Reihenfolge ist auch bei der Erstellung des Feuerwehrplanes einzuhalten. Es können Planteile je nach Lage, Art, Nutzung und Größe des Objektes/der Objekte entfallen oder gefordert werden (z.B. Sonderpläne), dies ist mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

Jedoch muss ein Feuerwehrplan mindestens folgende Planteile enthalten:

- Allgemeine Objektinformation (Deckblatt)
- Übersichtsplan
- Geschossplan /Geschosspläne des Objektes / der Objekte
- zusätzliche textliche Erläuterungen (Textteil)

5.4 Alle weiteren Informationen zu Sonderplänen sind unter Pkt. 6.6 aufgeführt.

5.5 Folgende Unterlagen sind kein Teil der Feuerwehrpläne, können aber bei Bedarf vom Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zusätzlich angefordert werden: Brandschutzordnungen, Betriebliche Gefahrenabwehr- und Notfallpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bestuhlungspläne und Gefahrstofflisten/Gefahrstoffdatenblätter.

## 6 Art der Pläne und Planinhalt - Ausführungsbestimmungen

### 6.1 Allgemeines

#### 6.1.1 Layout – Beschriftung, Schriftfelder, Legende

6.1.1.1 Jeder graphische Planteil muss unten rechts einen Plankopf (Schriftfeld) enthalten, dieser muss eine Größe von 8 cm Breite und 7 cm Höhe aufweisen. In den Plankopf sind einzutragen:

- Planbezeichnung "Feuerwehrplan" (in roter Schrift)
- Geschossangabe
- Art der Nutzung/Gebäudeteil oder Planteil
- Benennung Objekt mit Liegenschaftsadresse
- Feld für Ersteller (Ersteller Firmenlogo + Anschrift)
- frei einteilbares Feld für Ersteller
- Revisionsstand

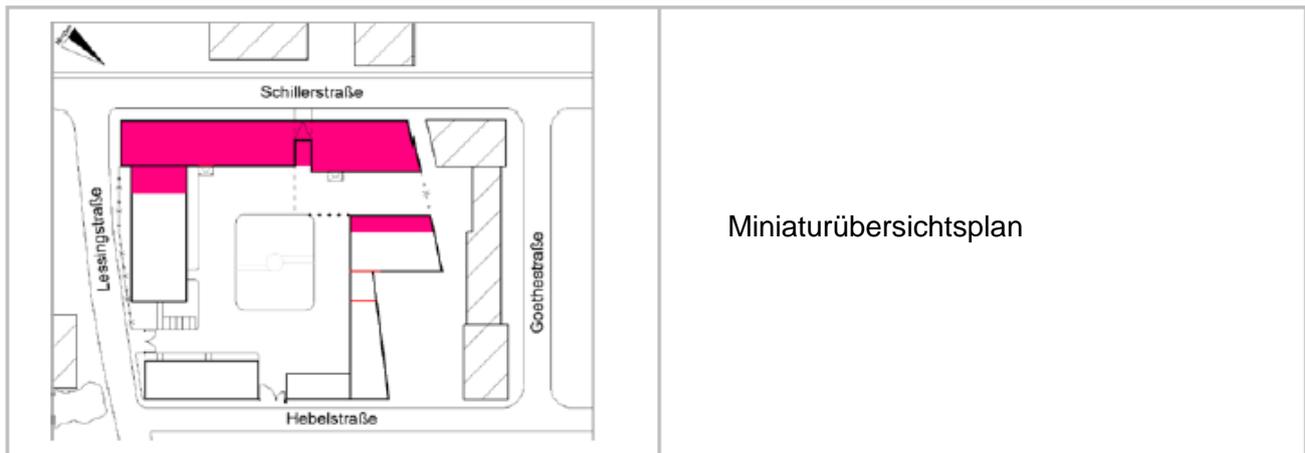
Die Gestaltung des Plankopfes hat wie nachfolgend dargestellt zu erfolgen.

<b>Feuerwehrplan</b>	
<b>Erdgeschoss</b>	
<b>Halle 4</b>	
Firma XYZ Musterstraße 112 99999 Musterstadt	Angaben Planersteller  Anschrift Ersteller
Für weitere Angaben frei unterteilbar.	Stand: 02/2020

<b>Feuerwehrplan</b>	
<b>Übersichtsplan</b>	
Firma XYZ Musterstraße 112 99999 Musterstadt	Angaben Planersteller  Anschrift Ersteller
Für weitere Angaben frei unterteilbar.	Stand: 02/2020

6.1.1.2 Jeder graphische Planteil muss eine Legende zur Erläuterung der Darstellung enthalten. In den Legenden sind nur die Symbole und Farben zu erläutern, welche auf dem jeweiligen Blatt verwendet werden. Abkürzungen sind nur zulässig, wenn diese in der Legende erläutert werden. Die Legende sollte immer rechts über dem Plankopf bzw. dem Miniaturübersichtsplan (siehe Pkt. 6.1.1.3) abgebildet werden, zugunsten einer formatfüllenden Darstellung darf die Legende auch am unteren Blattrand angeordnet werden. In Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, kann die Erläuterung auf einem gesonderten Legendenblatt erfolgen.

6.1.1.3 Auf jedem Geschossplan ist zusätzlich ein Miniaturübersichtsplan mit einzufügen, dieser muss dieselbe Orientierung/Ausrichtung haben wie der Übersichtsplan. Er muss immer die anliegenden Straßen und das betreffende Objekt, bzw. Teilobjekt beinhalten. Der Miniaturübersichtsplan ist rechts über dem Plankopf anzuordnen und muss mindestens die Abmaße 8 cm Breite und 6,5 cm Höhe aufweisen.



6.1.1.4 Erfordert die Lesbarkeit die Darstellung eines Geschosses auf mehreren Plänen, so ist auf jedem dieser Pläne ein verkleinerter Geschossplan darzustellen, in welchem der betroffene Bereich farbig hervorgehoben und nummeriert ist. Nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz sind zusätzlich Plananschlussnummern zu verwenden. In diesem Fall entfällt die Darstellung des Miniaturübersichtsplanes.

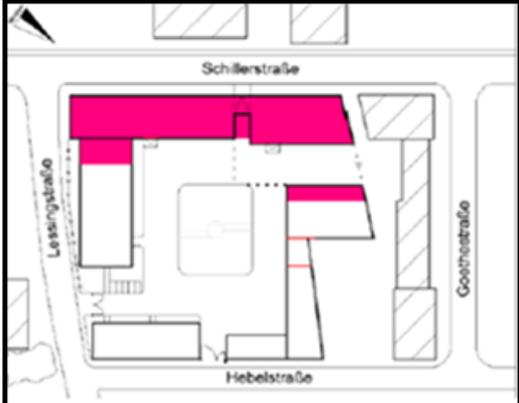
6.1.1.5 Bei Gebäuden mit mehr als einem Geschoss, ist auf jedem Geschossplan ein vereinfachter Gebäudequerschnitt abzubilden, in welchem das dargestellte Geschoss farbig markiert ist. Befindet sich das Gebäude in einer Hanglage, dann ist das Geschoss welches komplett unter Geländeniveau liegt (auch einseitig) als Kellergeschoss zu führen und das darüber liegende Geschoss ist das Erdgeschoss. Das Erdgeschoss ist nicht zwingend das Geschoss, in welchem sich der Haupteingang für das Gebäude befindet. Die Etagenübersicht wird auf dem Planteil unten, links neben dem Plankopf eingefügt und muss 3,5 cm x 3,5 cm (Außenmaß Rahmen) groß sein (siehe Pkt. 6.1.1.7). Es dürfen in der Etagenübersicht nur die Geschosse abgebildet werden, die auch tatsächlich vorhanden sind.

<table border="1"> <tr><td>DG</td></tr> <tr><td>2.OG</td></tr> <tr style="background-color: #00FF00;"><td>1.OG</td></tr> <tr><td>EG</td></tr> <tr><td>KG</td></tr> </table>	DG	2.OG	1.OG	EG	KG	<p>Etagenübersicht (Seitenriss-Gebäude), betrachtetes Geschoss muss farblich gekennzeichnet werden</p>
DG						
2.OG						
1.OG						
EG						
KG						

6.1.1.6 Die Bezeichnung bzw. Nummerierung der Geschosse in den Plänen muss mit der Kennzeichnung vor Ort übereinstimmen (Geschoss, Galerie, Zwischenebene etc.).

Die Bezeichnung Untergeschoss findet keine Anwendung, diese Geschosse sind immer als Kellergeschoss zu führen. Zwischengeschosse müssen mit angegeben werden, Souterraingeschosse werden als Kellergeschoss gewertet.

6.1.1.7 Bei Gebäuden/Liegenschaften mit mehr als einem Geschoss muss der komplette Plankopf wie abgebildet, dargestellt werden. Eventuelle Abweichungen benötigen die Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.



**Feuerwehrplan**

**Erdgeschoss**

**Halle 4**

<b>Etagenübersicht</b>		Angaben Planersteller					
<table border="1"> <tr><td>DG</td></tr> <tr><td>2.OG</td></tr> <tr><td>1.OG</td></tr> <tr style="background-color: #00FF00;"><td>EG</td></tr> <tr><td>KG</td></tr> </table>	DG	2.OG	1.OG	EG	KG	<p>Firma XYZ Musterstraße 112 99999 Musterstadt</p>	 Anschrift Ersteller
DG							
2.OG							
1.OG							
EG							
KG							
	Für weitere Angaben frei unterteilbar.	<b>Stand: 02/2020</b>					

(Abbildung entspricht nicht der tatsächlich abzubildenden Größe)

- 6.1.1.8 In der oberen rechten Ecke ist auf jedem graphischen Teil ein Schriftfeld zur Angabe der Seitenzahl sowie der Objektnummer, einzufügen. Die Darstellungsweise ist nachfolgend zu entnehmen. Die Maße für das Schriftfeld sind mit 4,5 cm Breite und 1,2 cm Höhe (je Zeile 0,6 cm) umzusetzen.

Seite:	03 von 10
Objekt-Nr.:	112

Seitenangaben auf dem schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes, sind durch den zu verwendenden Vordruck (siehe Pkt. 6.7.2) geregelt.

- 6.1.1.9 Die auf den graphischen Planteilen darzustellende kartographische Richtung (Nordpfeil), muss mit dem Symbol Nr. 3 aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste, rechts oben abgebildet werden.
- 6.1.1.10 Alle im Plan eingetragenen Texte und Zahlen sind von der Schriftgröße und dem farblichen Kontrast her gut lesbar auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass keine Überlagerungen von Schrift, Symbolen etc. in den graphischen Darstellungen erfolgen.
- 6.1.1.11 Alle nicht für die Feuerwehr relevanten Symbole und Beschriftungen (Flurstücksgrenzen und –nummern, Mobiliar etc.) sind aus verwendeten Planvorlagen zu entfernen.
- 6.1.1.12 Türen und Tore sind in den Plänen stets zeichnerisch mit der entsprechenden Aufschlagrichtung darzustellen. Die eingezeichneten Aufschlagsrichtungen dürfen nicht von Symbolen oder anderen Eintragungen verdeckt werden. Offene Durchgänge müssen durch eine deutliche Unterbrechung der Wandlinie erkennbar sein.
- 6.1.1.13 Bei Bedarf kann der Planersteller auf den Planteilen der zusätzlichen textlichen Erläuterungen, sein Firmenbranding in der Fußzeile abbilden. Auf dem Deckblatt hat dies nicht zu erfolgen.

## **6.1.2 Maßstab und Ausrichtung der Pläne**

- 6.1.2.1 Die graphischen Planteile müssen formatfüllend gemäß DIN 14095 Ziffer 6.2 dargestellt werden.
- 6.1.2.2 Die Pläne sind immer mit einem Raster von 10 m zu versehen. Bei Übersichts- und Umgebungsplänen darf eine anderes Raster (z.B. 20 m oder 50 m) gewählt werden. Rasterlinien sind in schwarz auszuführen und sind im Bereich von Straßen, Gebäuden und Geschossen zu unterbrechen. Maßstabsleisten/Maßstabslineale an den Seiten der graphischen Darstellung sind nicht zu verwenden.
- 6.1.2.3 Die Größenrafterangabe hat auf jedem graphischen Planteil oben links zu erfolgen.
- 6.1.2.4 Sollten für ausgedehnte Liegenschaften, nach Absprache mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, alphanummerische Raster mit Koordinatengitterbeschriftung angefertigt werden, so ist darauf zu achten, dass die Buchstaben- und Ziffernangabe der Planquadrate zwischen Umgebungs-, Übersichts- und Geschossplänen lagegenau übereinstimmt.
- 6.1.2.5 Weitere Hinweise sind den jeweiligen Abschnitten (Übersichtsplan, Geschossplan usw.) zu entnehmen.

### **6.1.3 Farbige Darstellungen und Symbole**

- 6.1.3.1 Siehe DIN 14095 Ziffer 6.5
- 6.1.3.2 Alle verwendeten Symbole sind in der Legende darzustellen. Auf Planteilen nicht verwendete Symbole dürfen nicht dargestellt werden. Graphische Symbole sind vorrangig aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu verwenden, alle nicht definierten/aufgeführten Symbole sind der DIN 14034-6 und der DIN EN ISO 7010 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) zu entnehmen. Gibt es bauliche, anlagentechnische oder andere für den Feuerwehreinsatz wichtige Einrichtungen o.ä., wofür keine Symbole durch die Symbol- und Kennzeichnungsliste oder die benannten DIN Normen definiert sind, dann können in Absprache mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Symbolkombinationen oder auch frei entworfene Symbole verwendet werden.
- 6.1.3.3 Alle in der Symbol- und Kennzeichnungsliste dargestellten Symbole und Symbolkombinationen sind von der Darstellung und Farbgebung genauso zu verwenden wie dargestellt, andere Darstellungsweisen und Kombinationen werden nicht akzeptiert (Ausnahmen siehe Pkt. 6.1.3.2).
- 6.1.3.4 Zur Kennzeichnung der Brandmeldeanlagen-Peripherie, ist anstelle der drei Symbole für Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Übertragungseinrichtung (ÜE) nach der Symbol- und Kennzeichnungsliste zusammenfassend das Symbol Nr. 9 "Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)" zu verwenden. Auch das Laufkartendepot ist Bestandteil des FIBS und muss nicht extra ausgewiesen werden, außer die Laufkarten sind nicht in diesem untergebracht.
- 6.1.3.5 Ist ein extra Laufkartendepot vorhanden, welches nicht im FIBS untergebracht ist, dann ist dieses mit dem Symbol Nr. 12 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen.
- 6.1.3.6 Gibt es bei ausgedehnten Gebäuden/Gebäudekomplexen Brandmeldeunterzentralen, dann sind diese mit dem Symbol Nr. 10 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen.
- 6.1.3.7 Zur Kennzeichnung von Hausalarmzentralen (Hausalarm, Brandfrüherkennungssystem mit automatischen und/oder nicht automatischen Meldern ohne Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle) ist das Symbol Nr. 11 aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu verwenden.
- 6.1.3.8 Ist eine elektrische Lautsprecheranlage (ELA) und/oder eine Gebädefunkanlage vorhanden, dann sind die Symbole Nr. 13 und Nr. 14 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu verwenden.
- 6.1.3.9 Die Darstellung/Kennzeichnung der Brandwände erfolgt entsprechend Pkt. 6.7 der DIN 14095. Das zu verwendende Symbol aus der DIN 14034-6, ist wie in der DIN dargestellt, immer aufrecht abzubilden.
- 6.1.3.10 Bei Vorhandensein von Magnetresonanztomographen (MRT) und/oder Röntgengeräten, sind die Symbole Nr. 42 und Nr. 43 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu verwenden.
- 6.1.3.11 Weitere Hinweise sind den jeweiligen Abschnitten (Übersichtsplan, Geschossplan usw.) zu entnehmen.

### **6.1.4 Format und Druckträger**

- 6.1.4.1 Das Deckblatt und die zusätzlichen textlichen Erläuterungen sind im Format A4 auszufertigen.
- 6.1.4.2 Alle graphischen Planteile sind auf weißem Untergrund im Format DIN A3, Querformat nach DIN EN ISO 216 zu erstellen. Sonderformate mit z.B. Überlänge um ein Gebäude/Gebäudeteil komplett darzustellen, sind zulässig.

- 6.1.4.3 Alle graphischen Planteile sind nach DIN 824 auf A4 Hochformat zu falten.
- 6.1.4.4 Als Druckträger sind synthetische Druckträger, schmutz- und wasserabweisend, Vorderseite matt zu wählen.

## 6.2 Allgemeine Objektinformationen

- 6.2.3 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.2
- 6.2.4 Der Planteil "Allgemeine Objektinformationen" ist gleichzeitig das Deckblatt des Feuerwehrplanes, hierzu ist ausschließlich der Vordruck des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zu verwenden.

Der Vordruck ist unter <https://www.eisenach.de/rathaus/aemter/amt-fuer-brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brandschutz> zu finden.

- 6.2.5 Die Plan-/Objektnummer sowie die BMA-Nummer sind per E-Mail beim Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzufragen und für die Erstellung des Feuerwehrplans zwingend zu verwenden.

E-Mail: [brandschutzamt@eisenach.de](mailto:brandschutzamt@eisenach.de)

- 6.2.6 Bei Änderungen bzgl. Kontaktpersonen, Telefonnummern oder Firmen-/Einrichtungsbezeichnung, sind die Hinweise unter Pkt. 4.3 zu beachten.
- 6.2.7 Die auf dem Vordruck abgebildeten Hinweiskästchen (rot, blau, gelb) dienen als Schnellinformation. Im roten Kästchen wird auf Gefahren A = Atomar, B = Biologisch, C = Chemisch und/oder Sonstige Gefahren hingewiesen. Unter Sonstige Gefahren fallen brand- und explosionsgefährliche Stoffe, Hochspannungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Trafo-Räume. Bei Vorhandensein von Gefahrenquellen ist das/sind die jeweiligen Kästchen anzukreuzen.

Bei Vorhandensein von Wandhydranten, Steigleitungen oder Löschanlagen ist dies im blauen Kästchen jeweils zu markieren.

Im gelben Kästchen erfolgt der Hinweis bzgl. vorhandener elektrischer Lautsprecheranlagen (ELA) und/oder Gebädefunkanlagen. Die einzutragende Funkgruppe bei Gebädefunkanlagen, ist beim Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzufragen.

Sind keine Hinweise abzubilden, bleiben die Hinweiskästchen mit einem schwarzen Kreuz durchgestrichen.

## 6.3 Anfahrtsplan

- 6.3.3 Anfahrtspläne stellen eine Übersicht der baulichen Anlage im Straßennetz des Stadtgebietes von Eisenach oder als Teil von Gewerbe- bzw. Flächenobjekten dar. Der Anfahrtsplan dient dem Auffinden des Einzelobjektes bei unübersichtlicher Anfahrt. Dieser Plan ersetzt nicht den Übersichtsplan, sondern wird ggf. zusätzlich gefordert.

## 6.4 Übersichtsplan

6.4.3 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.3

6.4.4 Grundsätzlich ist nur ein Übersichtsplan für ein Objekt/Grundstück zu fertigen. Gestaltet sich dies aufgrund der territorialen Ausdehnung unübersichtlich, ist die Erstellung eines Umgebungsplanes (siehe DIN 14095 Pkt. 5.5.1) mit der Übersicht des Geländes und zusätzlich maximal vier Übersichtsplänen zulässig.

6.4.5 Anleiterstellen sind mit dem Symbol aus der DIN 14034-6 zu kennzeichnen, darunter ist in roter Schrift das Geschoss anzugeben, in welchem sich die anleiterbare Stelle/das Rettungsfenster befindet. Liegen anleiterbare Stellen in einem Gebäude direkt übereinander, können unter dem Anleiterstellensymbol alle Geschosse aufgezählt werden (z.B. 1.OG, 4.OG oder 1. bis 5. OG siehe Symbol Nr. 15 der Symbol- und Kennzeichnungsliste).

6.4.6 Im Übersichtsplan ist es ausreichend, wenn alle Arten von Aufzügen entsprechend der Symbol und Kennzeichnungsliste Nr. 22; 24; 26 markiert werden. Dabei gilt es, die Trennung der Aufzüge zu beachten (PAZ = Personenaufzug; LAZ = Lastenaufzug; FAZ = Feuerwehraufzug).

Ein Symbol entsprechend der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 23; 25; 27, ist zwingend auf den Geschossplänen zu verwenden (siehe Pkt. 6.5.14.2).

### 6.4.7 Flächen, Zufahrten und Zugänge

6.4.7.1 Alle Flächen die mind. eine Tragfähigkeit von 16 t zulässigem Gesamtgewicht und 10 t Achslast aufweisen, sind entsprechend der DIN 14095 als befahrbare Flächen zu kennzeichnen. Weiterhin ist bei der Kennzeichnung von befahrbaren Flächen auf die Erreichbarkeit dieser Flächen zu achten, befinden sich in der Zuwegung Kurven müssen auch die Kurvenradien betrachtet werden. Hierzu ist das "Merkblatt für die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr (MB-FIFw)" heranzuziehen und zu beachten.

Das Merkblatt ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.eisenach.de/rathaus/aemter/amt-fuer-brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brandschutz>

6.4.7.2 Feuerwehr-Aufstell- und Bewegungsflächen müssen mind. die im "Merkblatt für die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr (MB-FIFw)" aufgeführten Anforderungen erfüllen. Es sind nur Flächen zu kennzeichnen, die auch vor Ort als Aufstell- und Bewegungsflächen ausgewiesen sind bzw. mit Park- und Halteverboten freigehalten werden. Die Flächen sind entsprechend den Angaben in der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 2 darzustellen. Der Link zum Merkblatt ist Pkt. 6.4.7.1 zu entnehmen.

6.4.7.3 Zufahrtsbegrenzungen in Höhe, Breite oder Belastung (Tonnage) sind durch die Vorschriftzeichen der StVO zu kennzeichnen (Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 28; 29), wenn die Maße der Zufahrt unter 4,00 m Höhe und/oder 3,00 m Breite liegen.

6.4.7.4 Einfriedungen, Umwehungen, Zäune und Absperrungen sind mit Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten (Tore, Türen, Schrankenanlagen usw.) darzustellen. Ist in diesen Zugangsmöglichkeiten die Eisenacher Feuerwehrschießung (F<sub>1</sub>) verbaut, ist dies mit dem Symbol Nr. 18 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen. Weitere Öffnungsmöglichkeiten (z.B. Dreikant, Pförtner) sind in einem Textfeld (schwarzer Rahmen, schwarze Schrift) anzugeben. Poller sind durch die Symbole Nr. 30; 31 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen.

6.4.7.5 Fuß-/Gehwege, Radwege etc. sind weiß darzustellen.

6.4.7.6 Parkplätze/Parkflächen sind mit dem Symbol Nr. 32 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen.

6.4.7.7 Ein Feuerwehrschrüsseldepot 1 ist mit dem Symbol Nr. 16 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen. In den zusätzlichen textlichen Erläuterungen ist der Standort zu beschreiben.

Können mit dem im Feuerwehrschrüsseldepot 1 hinterlegtem Schlüssel mehrere Tore und/oder Türen geöffnet werden, dann sind diese mit dem Symbol Nr. 17 aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu markieren. Übersteigt die Anzahl der zu markierenden Tore und/oder Türen 10 Stück, dann ist die weitere Vorgehensweise mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzusprechen.

6.4.7.8 Der Gebäudehauptzugang für die Feuerwehr ist mit großem grünem Pfeil (Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 8) zu markieren, alle weiteren Zugänge mit kleinen schwarzen Pfeilen (DIN 14034-6, Lfd. Nr. 82). Bei Gebäuden mit Brandmeldeanlagen ist der Hauptzugang der unmittelbare Zugang von außen zu den Bedienelementen der Brandmeldeanlage (Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau oder Feuerwehrbedienfeld und Brandmeldezentrale). Bei Gebäuden ohne Brandmeldeanlage ist der Hauptzugang ebenfalls mit einem großen grünen Pfeil zu markieren. Befinden sich mehrere Gebäude/Hallen o.ä. auf dem Grundstück/Gelände (z.B. bei Industriebauten) ist bei jedem Gebäude der Hauptzugang mit einem grünen Pfeil zu markieren. Für jedes Gebäude darf nur ein Hauptzugang definiert und markiert werden.

### 6.4.8 Gebäude, Anlagenteile und Nachbargebäude

#### 6.4.8.1 Darstellung betrachtetes Gebäude

	<p>Gebäudeaußenwände des betrachteten Objekts mit dicker schwarzer Volllinie darstellen, Gebäudeteile/Einbauten mit unterschiedlichen Geschosshöhen sind immer einzeln zu kennzeichnen und mit einer dünnen Linie zu trennen, bei nicht betrachteten Nachbargebäuden wird die Außenwand mit einer dünnen schwarzen Volllinie dargestellt</p>
	<p>Vordächer ggf. mit textlichen Hinweisen und Durchfahrtshöhen- und/oder Breitenangabe (siehe Pkt. 6.4.7.3)</p>

6.4.8.2 Eine detaillierte Darstellung der Raumaufteilungen erfolgt ausschließlich auf den Geschossplänen.

6.4.8.3 Die darzustellenden Nachbargebäude sind schwarz zu schraffieren, weiterhin sind die Gebäude in der unmittelbaren Umgebung mit der jeweiligen Hausnummer zu beschriften. Sind Gebäude mit einer besonderen gefahrbringenden Nutzung (z.B. Recyclinghof, Holzverarbeitende Industrie usw.) in unmittelbarer Nähe vorhanden, muss dies mit angegeben werden.

#### 6.4.8.4 Darstellung Hausnummern

	<p>Hausnummer (Immer am Hauptzugang des Gebäudes abbilden, muss nicht zwingend Hauptzugang Feuerwehr sein.)</p>
	<p>Mehrere Eingänge am Objekt mit unterschiedlichen Hausnummern sind zu kennzeichnen</p>

- 6.4.8.5 Alle Gebäude und Anlagenteile sind mit ihrer ortsüblichen / betriebsinternen Bezeichnung zu beschriften, weiterhin hat die Kennzeichnung mit der Hausnummer zu erfolgen. Besteht die Liegenschaft aus mehreren Gebäuden mit unterschiedlichen Postanschriften, sind alle Objekte welche nicht zur Hauptadresse zählen mit der Hausnummer zu kennzeichnen. Entspricht der Straßename nicht dem der Hauptadresse, so ist dieser unter das Hausnummernsymbol einzufügen.
- 6.4.8.6 Bei größeren Gebäudekomplexen (z.B. Krankenhäuser) sind die unterschiedlichen Gebäude/Gebäudeteile wie vor Ort mit den Gebäudebezeichnungen/Hausbezeichnungen entsprechend Symbol Nr. 6 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen.
- 6.4.8.7 Verfügt das betroffene und/oder Nachbargebäude über eine weiche Bedachung oder eine Bedachung ohne definierten Feuerwiderstand (F0), so ist dies durch das entsprechende Symbol nach DIN 14034-6 und der baulichen Ausführung des Daches (z.B. Reet, Holzschindeln usw.) in roter Schrift unter dem Symbol im Plan zu markieren. Außerdem muss ein Hinweis in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen erfolgen.
- 6.4.8.8 Liegt eine harte Bedachung vor, muss diese nicht extra gekennzeichnet werden. Wie unter Pkt. 6.4.8.7 beschrieben, muss nur eine weiche Bedachung gekennzeichnet werden, ansonsten wird von einer harten Bedachung ausgegangen.

#### **6.4.9 Löschwasserversorgung, Löschanlagen und Löschwasserrückhaltung**

- 6.4.9.1 Es müssen mind. 5 Löschwasserentnahmestellen, in unmittelbarer Umgebung zum Objekt, eingezeichnet werden. Es ist ebenfalls möglich Löschwasserentnahmestellen am Kartenrand mit dem entsprechenden Symbol und einem Richtungspfeil mit Entfernungsangabe ggf. Straßename und Hausnummer (Pfeil und Angaben in blau) mit einzuzeichnen, diese sind auch in den textlichen Erläuterungen zu beschreiben. Als Löschwasserentnahmestellen werden in Betracht gezogen:

- an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14384 bzw. DIN EN 14339
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210
- Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220
- Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230
- Offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210

Bei Hydranten muss die Dimensionierung der Zuleitung unter dem Symbol mit dargestellt werden (Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 33; 34). Es kommen nur Hydranten in Frage die eine Mindestleistung von 24 m<sup>3</sup>/h (400 l/min) liefern. Alle weiteren Hydranten die diese Leistung nicht erreichen, sind nicht zu erfassen und dürfen nicht mit eingezeichnet werden.

- 6.4.9.2 Löschwasserteiche, -brunnen, -behälter sind mit den Symbolen Nr. 35; 36; 37; 38 der Symbol- und Kennzeichnungsliste, inklusive Angabe des jeweiligen Fassungsvermögens, darzustellen.
- 6.4.9.3 Fließgewässer aus denen eine Löschwasserentnahme möglich ist, sind mit Gewässernamen und einem Pfeil der die Fließrichtung aufzeigt mit einzuzeichnen.
- 6.4.9.4 Die durch Löschanlagen geschützten Bereiche sind darzustellen. Wenn dies die Lesbarkeit der Pläne erheblich beeinträchtigt, kann im Einzelfall und nach Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz auf eine Kennzeichnung im Übersichtsplan verzichtet werden.
- Zur Darstellung der Schutzbereiche von **Wasser- und Schaumlöschanlagen** sind eine blaue Schraffur (RAL 5005 Signalblau) und das Symbol nach DIN 14034-6 zu verwenden.

- Zur Darstellung der Schutzbereiche von **Gas- und Sonderlöschanlagen** sind eine gelbe Schraffur (RAL 1016 Schwefelgelb) und das Symbol nach DIN 14034-6 zu verwenden.

Alternativ und/oder zur Verbesserung der Lesbarkeit, können große zusammenhängende Schutzbereiche/Löschbereiche auch im Klartext in einem Textfeld, welches in der jeweiligen Farbe (blau oder gelb) umrahmt sein muss, benannt werden. Das Textfeld ist ober- oder unterhalb der graphischen Darstellung abzubilden.

6.4.9.5 Bedieneinrichtungen für Löschanlagen sind mit einer Geschossangabe (KG, EG, 1. OG usw.), in schwarzer Schrift rechts oder links neben dem jeweiligen Symbol, zu versehen (siehe Nr. 39 Symbol- und Kennzeichnungsliste).

6.4.9.6 Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind mit Angabe der Aufnahmekapazitäten, Absperrvorrichtungen, Rückhaltebecken, Vorfluter und weiterer relevanter Bauteile, mit darzustellen. Kanaleinläufe und Zuflüsse sind zu markieren. Symbole sind der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 40; 41 sowie der DIN 14034-6 zu entnehmen. Besondere Hinweise zum Dichtsetzen dieser Einrichtungen sind dem Feuerwehrplan beizufügen. Details sind in den textlichen Erläuterungen unter Löschwasserrückhaltung zu beschreiben. Nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz kann außerdem ein gesonderter Abwasserplan erstellt/gefordert werden.

#### 6.4.10 Kennzeichnung von Gefahren und Gefahrstoffen, Trenn- und Absperrvorrichtungen

6.4.10.1 Die Darstellung von Gefahrenschwerpunkten/Gefahrstoffen/Räumen mit besonderen Gefahren hat in Rot (vollflächig oder schraffiert) zu erfolgen. Piktogramme sind mit einer Bezugslinie außerhalb des Raumes darzustellen, wenn sie im Raum schlecht lesbar sind. Die Bezugslinie sollte einen starken Kontrast zum Hintergrund aufweisen.

Ansicht	Beschreibung
	Räume mit besonderer Gefahr
	Bereiche mit besonderer Gefahr

Weiterhin muss in Bezug auf die markierten Gefahrenbereiche das jeweilige Gefahrensymbol eingezeichnet werden. Die Symbole sind vorrangig der Symbolliste zu entnehmen, weitere Symbole aus der DIN EN ISO 7010. Rechts oder links neben dem Symbol ist das Geschoss (KG, EG, 1.OG usw.) in welchem sich die Gefahrenbereiche/Stoffe befinden, in schwarzer Schrift aufzuführen (z.B. Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 42; 43), handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude entfällt diese Angabe. Wenn Symbole auf rotem Hintergrund dargestellt werden, dann ist die Schrift in weiß auszuführen.

Zu Räumen mit besonderen Gefahren/Gefahrenbereichen zählen Trafo-Räume, Räume in denen radioaktive Stoffe, brand- und explosionsgefährliche Stoffe, Chemikalien und biologische Agenzien lagern oder mit ihnen umgegangen wird. Auf die Lagerart und Lagermenge ist in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen hinzuweisen (siehe Pkt. 6.7). Bei Trafos oder Traforäumen, Hochspannungsanlagen, Photovoltaikanlagen u.a. muss unter den Symbolen in roter Schrift die maximale elektrische Spannung aufgeführt werden. Unter die Einstufung Räume mit besonderen Gefahren/Gefahrenbereichen fallen nicht Lüftungs- und Heizzentralen, Zentralen für Fernwärme, Hausinstallationsräume, Standorte von Notstromaggregaten sowie Batterieladestationen.

Diese Darstellungsweise ist ebenfalls auf den Geschossplänen anzuwenden, weiterführende Hinweise sind unter Pkt. 6.5.16 zu entnehmen.

6.4.10.2 Die Kennzeichnung von Photovoltaikanlagen erfolgt im Übersichtsplan mit dem Symbol Nr. 52; 53 der Symbol- und Kennzeichnungsliste. Handelt es sich dabei um eine Photovoltaikanlage auf Gebäuden, anderen baulichen Anlagen usw. kann durch das Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz ein Sonderplan Dachaufsicht gefordert werden. In diesem Fall muss zusätzlich zu dem jeweiligen Symbol ein rot umrahmtes Textfeld mit schwarzer Klarschrift und dem Hinweis bzgl. eines Sonderplanes "Dachaufsicht" gegeben werden. Weiterführende Informationen unter Pkt. 6.6.5.2.

6.4.10.3 Die Absperrorgane/-einrichtungen für Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Rohstoff- und Produktförderung usw. sind mit den Symbolen/Symbolkombinationen der Symbol- und Kennzeichnungsliste (Nr. 59 bis 65) darzustellen. Neben dem jeweiligen Symbol muss in schwarzer Schrift das Geschoss (KG, EG, 1.OG usw.) benannt werden, in welchem das Absperrorgan zu finden ist. Unter allen Symbolen muss in roter Schrift der Trenn-/Wirkbereich benannt werden (z.B. gesamtes Gebäude).

Bei den elektrischen Trennvorrichtungen muss bei mehreren Gebäuden mind. ein Trennschalter für alle Gebäude eingezeichnet werden oder jeweils ein Trennschalter für jedes Gebäude.

Gas oder Wasser Abschiebervorrichtungen, welche sich auf dem Gelände befinden und mit denen die Zuleitung für die gesamte Liegenschaft abgestellt werden kann, sind nicht darzustellen.

6.4.10.4 Die Darstellung von Heizungsnotschaltern erfolgt entsprechend der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 66. Das Geschoss in welchem sich der Notschalter befindet, ist neben dem Symbol in schwarzer Schrift mit anzugeben.

6.4.10.5 Gibt es im Gebäude/in den Gebäuden Lüftungssysteme für welche eine Abschaltvorrichtung vorhanden ist, dann ist diese entsprechend der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 67; 68 zu kennzeichnen. Unter das Symbol muss in roter Schrift "Lüftung" und "Zu- oder Abluft" aufgeführt werden. Neben dem jeweiligen Symbol ist das Geschoss, in welchem sich die Abschaltvorrichtung befindet, in schwarzer Schrift mit anzugeben. Sind größere Gebäudekomplexe mit mehreren Abschaltvorrichtungen vorhanden, dann sind diese zu nummerieren. In den zusätzlichen textlichen Erläuterungen ist unter dem Punkt "Klima- und Lüftungsanlagen" aufzuführen, mit welchem Trennschalter bei welchen Gebäuden/Gebäudeteilen die Lüftungsanlagen abgeschaltet werden.

6.4.10.6 Gibt es technische Einrichtungen o.ä. für die Abschaltvorrichtungen/Notschalter vorhanden sind und eine Abschaltung im Gefahrenfall als notwendig eingestuft wird, dann sind diese mit dem Symbol Nr. 69 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen. Unter dem Symbol ist in roter Schrift aufzuführen, welche technische Einrichtung abgeschaltet wird. Neben dem Symbol ist in schwarzer Schrift die Geschossangabe zu tätigen, in welchem sich die Abschaltvorrichtung/der Notschalter befindet.

6.4.10.7 Bei allen Warnsymbolen muss neben dem Symbol die Geschossangabe (KG, EG, 1.OG usw.) in schwarzer Schrift aufgeführt werden, außer es handelt sich um ein eingeschossiges Gebäude.

6.4.10.8 Für PKW/LKW Ladestationen/Ladesäulen ist das Symbol der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 55 zu verwenden. Die maximal anliegende Spannung ist mit anzugeben. Liegen Ladesäulen nicht zu ebener Erde (z.B. Parkhaus), ist das Geschoss in welchem sich die Ladesäulen befinden, neben dem Symbol in schwarzer Schrift mit abzubilden. Sind mehrere Ladesäulen unmittelbar beieinander vorhanden, ist die Anzahl unter dem Symbol in roter Schrift aufzuführen.

6.4.10.9 Frei- und Oberleitungen (ab 1 kV) sind entsprechend Nr. 51 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen und zu kennzeichnen. Die maximale elektrische Spannung muss in das Symbol mit eingetragen werden, die Art der Leitung ist unter oder neben dem Symbol in schwarzer Klarschrift zu benennen.

## 6.5 Geschosspläne

6.5.3 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.4

6.5.4 Grundsätzlich sollten die Geschosspläne in der gleichen Ausrichtung (Himmelsrichtung und Lagedarstellung des Übersichtsplanes) erstellt werden. Zugunsten einer formatfüllenden Darstellung, kann nach Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz von dieser Regelung abgewichen werden. Ansonsten sind die Pläne gemäß DIN 14095 nach Möglichkeit so auszurichten, dass die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Rand des Planes liegt. Weiterhin sind alle Geschosspläne in einem einheitlichen Maßstab darzustellen (siehe Pkt. 6.1.2).

6.5.5 Bei Gebäuden in denen Zwischengeschosse, Einbauten o.ä. vorhanden sind, welche sich nicht über das gesamte Geschoss erstrecken bzw. eine Aula, ein Saal o.ä. vorhanden ist und diese sich vertikal über mehrere Geschosse erstrecken, müssen die nicht begehbaren Bereiche als Luftraum farblich markiert werden (Nr. 1 Symbol- und Kennzeichnungsliste).

6.5.6 Dächer/Terrassen bzw. Dachflächen von Anbauten, sind mit dem Hinweis "Dachfläche/Terrasse über X-Geschoss" sowie der Angabe "begehrbar/nicht begehrbar" zu versehen. Hierbei bezieht sich die Begehrbarkeit ausschließlich auf die statischen Eigenschaften des Daches und nicht auf einen Zugang zum Dach. Dächer die aus dem Geschoss nicht begehrbar sind, weil diese z.B. ein Geschoss tiefer liegen, sind als Luftraum zu kennzeichnen (Nr. 1 Symbol- und Kennzeichnungsliste).

6.5.7 Rettungsfenster für welche eine Anleiterstelle definiert ist, sind mit dem Symbol Nr. 15 "Anleiterstelle" aus der DIN 14034-6 zu kennzeichnen. Es ist in jedem Geschoss, jedes Fenster für welches der zweite Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr definiert ist, mit dem Anleiterstellensymbol zu kennzeichnen. Bei mehreren Fenstern reicht es, wenn das Symbol einmal dargestellt wird und die Fenster mit roten Bezugslinien markiert werden. Sind Notausstiegsfenster vorhanden (ebenerdig oder mit Fluchtleiter) sind die Symbole der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 70 und Nr. 71 zu verwenden.

6.5.8 Brandschutztechnische Schutzeinrichtungen (Türen, Tore, Vorhänge, Rollläden usw.) mit Feuerwiderstand, sind mit den Symbolen der aktuellen DIN 14034-6 zu kennzeichnen. Sind Einrichtungen mit Feuerwiderstand und Rauchschutzfunktion vorhanden (z.B. alt T30 RS), dann sind diese Einrichtungen mit einem Symbol zu kennzeichnen (Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 19).

Türen die keine brandschutztechnischen Eigenschaften aufweisen (z.B. dicht und selbstschließend) werden nicht extra mit Symbolen/Piktogrammen oder Beschriftungen gekennzeichnet.

6.5.9 Bei häufigem Vorkommen von gleichen Piktogrammen (z.B. Brandschutztüren), können diese zusammengefasst werden. Das jeweilige Symbol ist abzubilden und es sind rote Bezugslinien bzgl. der Standorte/Einbauorte o.ä. einzuzeichnen.

6.5.10 Wenn Bockleitern oder Doppelbodenheber zur Kontrolle von Zwischendeckenmeldern/Fußbodenmeldern vorgehalten werden, dann sind diese mit den Symbolen Nr. 20 und Nr. 21 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen.

6.5.11 Gebäudeübergänge/-anschlüsse sind mit Kennzeichnungslinien nach der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 7 zu markieren, das Gebäude/der Gebäudeteil der sich anschließt, ist in gleicher Farbe wie die Kennzeichnungslinie im Klartext, direkt neben der jeweiligen Kennzeichnungslinie, zu benennen.

6.5.12 Bei Vorhandensein vieler kleiner Räume mit unterschiedlicher Nutzung sind diese mit ihren tatsächlichen Raumnummern zu versehen und ihre Nutzung auf einem Beiblatt tabellarisch aufzuführen. Sind keine betrieblichen Raumnummern vorhanden, so sind die Räume in den Plänen fortlaufend zu nummerieren. Diesbezüglich ist ein Hinweis in den textlichen Erläuterungen aufzuführen.

### **6.5.13 Kennzeichnung von Räumen/Bereichen mit gleicher oder besonderer Nutzung**

6.5.13.1 Nach Absprache mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz kann auf einzelne Raumbezeichnungen verzichtet werden, wenn die Gesamtnutzung eindeutig ist (z.B. Büroetage). Dies gilt jedoch nicht für Technik- und Lagerräume sowie für Räume mit besonderen Gefahren in diesen Etagen.

6.5.13.2 Technikräume mit besonderen Gefahren (z.B. Traforäume) o.ä. sind gemäß Pkt. 6.4.10.1 als Raum mit besonderer Gefahr rot zu hinterlegen und zu beschriften. Bei Vorkommen von Gefahrstoffen usw. siehe Pkt. 6.5.16.

6.5.13.3 Bei Beherbergungsstätten, Alten-/Pflegeheimen, Gebäuden für betreutes Wohnen, Krankenhäusern/Kliniken, Jugendwohnheimen, Jugendherbergen und Gemeinschaftsunterkünften o.ä. ist die Bettenanzahl (max. Personenzahl) der Personen, welche in der jeweiligen Einrichtung leben/betreut werden, pro Brandabschnitt oder Geschossweise mit dem Symbol Nr. 72 aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste anzugeben. Das Symbol ist nicht in die Grundrisse o.ä. mit einzuzeichnen, sondern wird seitlich oder über dem graphischen Grundriss eingefügt. Unter dem Symbol ist in schwarzer Schrift "Geschoss" oder "Brandabschnitt" einzufügen.

6.5.13.4 Bei Versammlungsstätten ist bei einer Kapazität von mehr als 200 Personen, die maximale Personenzahl welche die Räumlichkeit fasst, mit dem Symbol Nr. 73 der Symbol- und Kennzeichnungsliste anzugeben. Erstrecken sich Versammlungsräume, eine Aula, ein Saal etc. über mehrere Etagen oder sind in einem Gebäude mehrere Versammlungsräume in verschiedenen Etagen vorhanden, dann kann das Symbol entweder in den jeweiligen Versammlungsraum gesetzt werden oder aber es wird die Personenzahl für den entsprechenden Brandabschnitt oder Geschossweise angegeben. Dann sind die Symbole seitlich oder über dem graphischen Grundriss darzustellen und unter dem Symbol ist in schwarzer Schrift "Geschoss" oder "Brandabschnitt" einzufügen.

### **6.5.14 Treppenträume und Aufzüge**

6.5.14.1 Zur Kennzeichnung von Treppenträumen sind die Symbole der DIN 14034-6 (Iff. Nr. 18 – 22) zu verwenden. Bei mehr als einem Treppenraum sind diese zu bezeichnen bzw. fortlaufend zu nummerieren. Die Bezeichnung bzw. Nummerierung in den Plänen, muss mit der Kennzeichnung vor Ort übereinstimmen.

6.5.14.2 Personen- bzw. Lastenaufzüge und Feuerwehraufzüge sind mit den Symbolen Nr. 23; 25; 27 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen. Bei Vorkommen von mehreren Aufzügen gleicher Art, sind diese zu bezeichnen bzw. fortlaufend zu nummerieren. Die Bezeichnung bzw. Nummerierung in den Plänen muss mit der Kennzeichnung vor Ort übereinstimmen.

6.5.14.3 Aufzugsmaschinenräume sind durch die Eintragung der Raumnutzung zu kennzeichnen. Hierzu darf die Abkürzung "AMR" verwendet werden, sofern diese in der Legende erläutert wird. Weiterhin sind Notbedieneinrichtungen mit einzuzeichnen, die Standorte der Aufzugsmaschinenräume sowie der Notbedieneinrichtungen sind in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen anzugeben.

6.5.14.4 Hinweise zu Evakuierungsschaltungen und Brandfallsteuerungen von Aufzügen, erfolgen ausschließlich in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen (weitere Informationen unter Pkt. 6.7.6).

### 6.5.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung

6.5.15.1 Die durch automatische Löschanlagen geschützten Bereiche sind darzustellen:

- Zur Darstellung der Schutzbereiche von **Wasser- und Schaumlöschanlagen** sind eine blaue Schraffur (RAL 5005 Signalblau) und das Symbol nach DIN 14034-6 zu verwenden.
- Zur Darstellung der Schutzbereiche von **Gas- und Sonderlöschanlagen** sind eine gelbe Schraffur (RAL 1016 Schwefelgelb) und das Symbol nach DIN 14034-6 zu verwenden. In einem Textfeld (Rahmen Schwefelgelb) ist zusätzlich die Art des Löschmittels zu benennen.

Alternativ und/oder zur Verbesserung der Lesbarkeit können große zusammenhängende Schutzbereiche/Löschbereiche auch im Klartext in einem Textfeld, welches in der jeweiligen Farbe (blau oder gelb) umrahmt sein muss, benannt werden. Das Textfeld ist ober- oder unterhalb der graphischen Darstellung abzubilden.

Nach Zustimmung des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, kann auf die Kennzeichnung einzelner Bereiche, welche vom Schutzbereich ausgenommen sind (z.B. Schächte, Treppenträume), verzichtet werden.

6.5.15.2 Standorte von Feuerlöschern über 50 kg und Sonderlöschern/Sonderlöschmitteln sind durch das Symbol Nr. 74 aus der Symbol- und Kennzeichnungslisteliste und einer schwarzen Beschriftung unter dem Symbol zur Art und Menge des Löschmittels darzustellen und in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen unter "Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung – beweglich" zu beschreiben.

6.5.15.3 Die Auslöseeinrichtungen manuell zu betätigender Brandschutzeinrichtungen sind einzuzeichnen, z.B. für RWA's (Rauch- und Wärmeabzüge). Es muss erkennbar sein, welche Auslöseeinrichtung welche Brandschutzeinrichtung steuert. Bei großen/ausgedehnten Gebäuden (z.B. Industriebauten), sind in Absprache mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, gesonderte RWA-Pläne zu erstellen (siehe Pkt. 6.6.5.1).

### 6.5.16 Kennzeichnung von Gefahren und Gefahrstoffen, Trenn- und Absperrvorrichtungen

6.5.16.1 Die Darstellung der Gefahrenschwerpunkte/Bereiche/Räume mit besonderen Gefahren, erfolgt entsprechend den Angaben unter Pkt. 6.4.10.1 und den nachfolgenden Hinweisen. Die Geschossangabe neben dem Symbol entfällt, zusätzlich erfolgt auf den Geschossplänen noch die Benennung der Stoffart/-en mit Angabe der Lagermengen im Klartext. Hierfür ist ein roter Rahmen mit Bezugslinie zu dem jeweiligen Symbol einzufügen. Die Stoffe/Druckgasflaschen usw. sind zu benennen und die Lagermenge in Kilogramm, Liter, Anzahl Druckgasflaschen usw. anzugeben. Können dennoch Angaben zu Stoffarten und Lagermengen wegen ihres textlichen Umfangs oder aufgrund vieler Gefahrstoffe sowie Unübersichtlichkeit nicht im Klartext eingetragen werden, dann ist neben dem jeweiligen Gefahrensymbol eine von einem roten Kreis umrahmte rote Ziffer einzufügen, deren Bedeutung in der Legende aufzunehmen ist. Die Nummern mit den Angaben der Stoffarten und –mengen, sind in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen aufzuführen. Weitere Merkmale/Eigenschaften der Stoffe sind ebenfalls in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen aufzuführen, hierbei ist weiterführend Pkt. 6.7.5. zu beachten. Bei Stoffen wie Benzin, Diesel, Heizöl o.ä. reicht es, wenn der Stoff und die Lagermenge (ab 50 Liter) auf dem Planteil im Klartext aufgeführt wird, weiterführende Informationen in den zusätzlichen textlichen Erläuterungen sind bei solchen handelsüblichen Stoffen nicht notwendig.

6.5.16.2 Die Absperrorgane für Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Rohstoff- und Produktenförderung usw. sind mit den Symbolen/Symbolkombinationen der Symbol- und Kennzeichnungsliste (Nr. 59 – Nr. 65) darzustellen. Unter dem jeweiligen Symbol muss in roter Schrift der Trenn- bzw. Wirkungsbereich benannt werden (z.B. gesamtes Gebäude; 1. OG; Halle 4 usw.).

6.5.16.3 Bei den elektrischen Trennvorrichtungen muss bei mehreren Gebäuden mind. ein Trennschalter für alle Gebäude eingezeichnet werden oder jeweils ein Trennschalter für jedes Gebäude. Primär erfolgt die Darstellung der "Hauptschalter" (Trennschalter Hauptverteilungen) der Gebäude/der Liegenschaft usw.

Handelt es sich um ausgedehnte Gebäude/Liegenschaften o.ä. wie z.B. Industriebauten, ist es zu empfehlen auch Trennschalter von Unterverteilungen mit einzuzeichnen. Damit kann vermieden werden, dass im Einsatzfall alle Gebäude/Gebäudeteile/Produktionsstrecken usw. vom Netz genommen werden und somit die Produktion in den sicheren Gebäuden/Bereichen weiterlaufen kann. Diesbezüglich muss durch den Planersteller eine Abstimmung sowohl mit dem Betreiber als auch dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz erfolgen.

Die Darstellung der Haupt- und Unterverteilungen sowie Trennschalter erfolgt gemäß Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 57 – Nr. 60. Es darf kein elektrisches Warnsymbol eingefügt werden, bei dem nicht erkennbar ist wovon die Gefahr ausgeht. Es muss immer eine Beschriftung bei den Symbolen vorhanden sein, bei Haupt- und Unterverteilungen sind die vorgegebenen Symbole zu verwenden, bei anderen elektrischen Gefahren wofür kein Symbol definiert ist, ist das Symbol Nr. 56 aus der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu verwenden. Unter das Symbol muss in roter Schrift eingefügt werden, wovon die elektrische Gefahr ausgeht.

6.5.16.4 Für PKW/LKW Ladestationen/Ladesäulen ist das Symbol der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 55 zu verwenden. Die maximal anliegende Spannung ist mit anzugeben. Sind mehrere Ladesäulen unmittelbar beieinander vorhanden, ist die Anzahl unter dem Symbol in roter Schrift aufzuführen und die Standorte mit Bezugslinien zu kennzeichnen.

6.5.16.5 Die Darstellung von Heizungsnotschaltern erfolgt entsprechend der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 66.

6.5.16.6 Gibt es im Gebäude/in den Gebäuden Lüftungssysteme für welche eine Abschaltvorrichtung vorhanden ist, dann ist diese entsprechend der Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 67; 68 zu kennzeichnen. Unter das Symbol muss in roter Schrift "Lüftung" und "Zu- oder Abluft" aufgeführt werden. Sind größere Gebäudekomplexe mit mehreren Abschaltvorrichtungen vorhanden, dann sind diese zu nummerieren. In den zusätzlichen textlichen Erläuterungen ist unter dem Punkt "Klima- und Lüftungsanlagen" aufzuführen, mit welchem Trennschalter bei welchen Gebäuden/Gebäudeteilen die Lüftungsanlagen abgeschaltet werden.

6.5.16.7 Gibt es technische Einrichtungen o.ä. für die Abschaltvorrichtungen/Notschalter vorhanden sind und eine Abschaltung im Gefahrenfall als notwendig eingestuft wird (z.B. Förderband; Aufzug usw.), dann sind diese mit dem Symbol Nr. 69 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen. Unter dem Symbol ist in roter Schrift aufzuführen, welche technische Einrichtung abgeschaltet wird.

6.5.16.8 Bei allen dargestellten Warnsymbolen muss im Zusammenhang mit diesen die Gefahr aus dem Plan ersichtlich sein (z.B. Warnsymbol schwebende Last und eingezeichneter Portalkran) oder die Gefahrenquelle unter dem Symbol in roter Schrift benannt werden (z.B. Allgemeines Warnzeichen – Beschriftung "automatischer Fahrbetrieb", Symbol- und Kennzeichnungsliste Nr. 49). Es dürfen keine Warnsymbole eingezeichnet werden, bei denen nicht ersichtlich ist wovon die Gefahr ausgeht.

## 6.6 Sonderpläne

### 6.6.3 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.5

Zusätzlich können vom Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz weitere Sonderpläne gefordert werden.

### 6.6.4 Die Sonderpläne sind im Querformat A 3 zu fertigen und in der gleichen Qualität (Ausführung Druckträger) wie der restliche Feuerwehrplan zu fertigen (siehe Pkt. 6.1.4).

### 6.6.5 Dachaufsichten werden benötigt, wenn das Objekt/die Objekte in diesen Bereichen über Besonderheiten verfügen. Dazu werden gezählt:

- Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen, Zuluftöffnungen (RWA-Plan)
- Photovoltaik-Anlagen
- Dachausstiege, Dachterrassen, Technikzentralen
- Dachlaufgitter zu anleitebaren Stellen
- nicht sichtbare/einzusehende Anleiterstellen
- Aufzugsüberfahrten, große Antennen, Anschlagpunkt der Absturzsicherung
- Krangeräte, Fassadenbefahranlagen

Die Notwendigkeit eines Sonderplanes "Dachaufsicht" bei Vorhandensein der o. b. Anlagen/Einrichtungen etc., ist mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

#### 6.6.5.1 Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen, Zuluftöffnungen (RWA-Plan)

Darstellung der RWA-Gruppen mit dazugehörigen Auslöseelementen. Informationen bzgl. Gruppen die nur manuell ausgelöst werden können oder Gruppen welche über die BMA angesteuert werden, sind auf dem Planteil in Textfeldern in Bezug zu den jeweiligen Gruppen im Klartext zu benennen. Notwendige Zuluftöffnungen sind mit einzuzeichnen.

Die unterschiedlichen Auslösegruppen sind in verschiedenen Farben zu hinterlegen, unter das jeweilige Auslöseelementsymbol ist die dazugehörige Gruppe in schwarzer Schrift aufzuführen (siehe Planbeispiel Anlage 2).

#### 6.6.5.2 Photovoltaik-Anlagen

Diese sind mit dem Symbol Nr. 52; 53 der Symbol- und Kennzeichnungsliste zu kennzeichnen. Die Module bzw. der Standort der Module ist mind. schematisch einzuzeichnen und in einem rot eingerahmten Textfeld sind im Klartext die Anzahl der Module und Wechselrichter anzugeben. Der Trennschalter und/oder ein eventuell vorhandener DC-Notschalter sind mit der Symbolkombination Nr. 54 der Symbol- und Kennzeichnungsliste darzustellen. Weiterhin ist in Verbindung mit den Trennschaltern ein rot umrahmtes Textfeld zu erstellen, in welchem klar dargelegt wird welche Teile der Photovoltaikanlage abgeschaltet werden und welche weiterhin unter Spannung stehen.

Für PV-Analgen an Fassaden sind in Absprache mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz gesonderte Detailpläne zu erstellen.

#### 6.6.6 Kulturgutschutzplan

Kulturgüter sind Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse, wie Kunstwerke, Manuskripte, Bücher, Archivalien, Reproduktionen sowie wissenschaftliche Sammlungen, die für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sind.

Um im Einsatzfall bzgl. der Stückzahl/des Umfangs der Kulturgüter einen Überblick zu bekommen und die Stand-/Lagerorte zu ermitteln, ist es für den Einsatzleiter notwendig das zusätzlich Sonderpläne im Feuerwehrplan hinterlegt werden. Die Sonderpläne sind in Form

von Geschossplänen zu erstellen, in denen die Stand-/Lagerorte der Kulturgüter dargestellt werden. In diesen Plänen soll unter den wichtigsten Ausstellungs- und Sammlungsstücken eine Kategorisierung durchgeführt werden, welche gezielte Bergungs- und Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Die Anzahl der Sammlungsstücke, die von der Feuerwehr geborgen/geschützt werden können, hängt von der Größe der Sammlung, der räumlichen Ausdehnung, den getroffenen Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Brandschutzes und den individuellen Wünschen der Betreiber, welche diese Kulturgüter verwalten, ab.

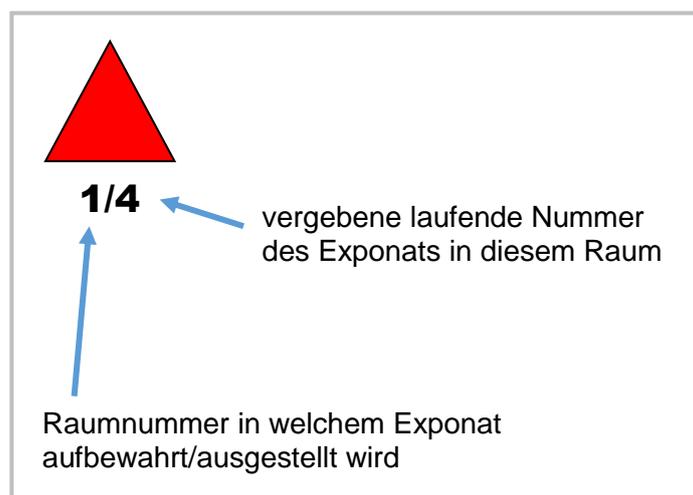
6.6.6.1 Für Sonderpläne wird unterschieden nach Wertekategorien sowie zwischen

- **beweglichen Kulturgütern**  
Kulturgüter welche aus den Objekten/Gebäuden entfernbar sind und dabei in der Regel von vier Personen getragen werden können (Gewicht bis max. 100 kg); das jeweils zu bewegendes Objekt muss handhabbar/tragbar sein und von den Abmaßen durch Türen nach draußen oder in einen anderen Brandabschnitt transportiert werden können, dabei muss der unmittelbare/kürzeste Weg angenommen werden.  
(z.B. Bücher, Teppiche, Sammlungen usw.)
- **unbeweglichen Kulturgütern**  
Kulturgüter in Objekten/Gebäuden welche aufgrund der Größe/des Gewichts nicht fortbewegt werden können.  
(z.B. Ziergitter, Fresken, Altare, Wandgemälde usw.)

6.6.6.2 Zur Kategorisierung des Kulturgutes kommen die durch den Notfallverbund definierten drei Wertekategorien ("Ampel") zur Anwendung:

bewegliches Kulturgut	nicht bewegliches Kulturgut	Wertekategorie Farbdefinition
		außerordentlich wertvolles Kulturgut (internationale Bedeutung)
		sehr wertvolles Kulturgut (nationale Bedeutung)
		wertvolles Kulturgut (regionale Bedeutung)

6.6.6.3 Unter die Symbole sind numerische Kennzeichnungen, welche sich aus zugehöriger Raumnummer und fortlaufender Nummerierung zusammensetzen, einzufügen.



Die Nummerierung der Exponate erfolgt jeweils fortlaufend pro Raum, unabhängig von der Wertekategorie.

6.6.6.4 Nach jedem Geschossplan ist die zugehörige Inventarliste einzupflegen, diese dient zur genauen Identifizierung des Exponats vor Ort und um Hinweise diesbezüglich geben zu können.

- Gefahren z.B. zerbrechlich, spitz, sehr schwer
- Handlungshinweise z.B. Handschuhe tragen, nur mit Sackkarren bewegen
- notwendige Anmerkungen z.B. Schutzmaterial in Raum 0.02

Raum-Nr./ Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Foto	Hinweise	Zugänglichkeit
● 1/1	Wandteppich		Aufhängung muss im 2.OG gelöst werden	
▲ 1/2	Statue (Marmor)			
● 2/1	Bildersammlung		nur mit Handschuhen anfassen	Vitrine verschlossen
▲ 2/2	Taufbecken		sehr schwer	

Es können auch noch weitere Informationen in der Tabelle angegeben werden, diese hier dargestellten Informationen stellen den Mindestbedarf der anzugebenden Informationen dar. Für jedes Exponat ist ein Foto mit zu hinterlegen, weiterhin muss die Zugänglichkeit in den Räumen aufgezeigt werden. Ist keine Bemerkung hinterlegt, ist das Exponat im Raum frei erreichbar, befinden sich Exponate in Vitrinen ist dies zu vermerken. Wenn nur "Vitrine" aufgeführt wird ist diese als unverschlossen zu werten, ansonsten ist der Vermerk "verschlossen" mit anzuführen.

6.6.6.5 Hilfsmittel zur Bergung oder zum Schutz des Kulturguts

Zum unverzüglichen Schutz des Kulturguts müssen geeignete Hilfsmittel und Geräte vorgehalten werden. Diese sind in gesonderten Behältnissen im Ausstellungsraum/Lager o.ä. oder in gesonderten Räumen oder Gebäuden unterzubringen und auf dem Plan durch ein blaues gleichseitiges Dreieck zu kennzeichnen. Unter Hilfsmittel fallen z.B. Luftpolsterfolie, Brandhemmende Decken, Handschuhe, Sackkarre, Transportkisten, Dokumentationsmaterial usw.

Die vorgehaltenen Hilfsmittel sind auf dem Geschossplan direkt in der Legende zu benennen.



6.6.6.6 Auf den Geschossplänen sind weiterhin mit einzuzeichnen:

- brandschutztechnische bauliche und anlagentechnische Einrichtungen (Brandschutztüren, Brandwände, RWA's usw.)
- Einrichtungen zur Löschwasserversorgung, Löschanlagen
- besondere Gefahren/Gefahrenbereiche

6.6.6.7 Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, ist ein Kulturgutschutzplan immer als Ergänzung zum Feuerwehrplan zu fertigen. Eine alleinige Erstellung eines Kulturgutschutzplanes kann nicht erfolgen, da im Feuerwehrplan weitere wichtige einsatztaktische Informationen dargestellt/aufgezeigt werden.

## 6.7 zusätzliche textliche Erläuterungen

6.7.1 Siehe DIN 14095 Ziffer 5.6

6.7.2 Für die zusätzlichen textlichen Erläuterungen ist ausschließlich der Vordruck des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zu verwenden.

Der Vordruck ist unter <https://www.eisenach.de/rathaus/aemter/amt-fuer-brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brandschutz> zu finden.

6.7.3 Der anzugebende Personalbestand ist je nach Vorhandensein auf die unterschiedlichen Schichtsysteme (Früh, Spät, Nacht etc.) mit Angabe der Schichtzeiten (Uhrzeit von/bis) aufzuschlüsseln.

6.7.4 Die Standorte der Abstellvorrichtungen (Gas, Wasser, Strom, Heizung, Fernwärme etc.) sind in den textlichen Erläuterungen zu beschreiben (Geschoss und Raumangabe).

6.7.5 Unter "Sonstige Gefahrstoffe" sind zu jedem vorhandenen Gefahrstoff nachfolgende Daten anzugeben:

- Art, Menge und Standort der Gefahrstoffe
- Standort der Sicherheitsdatenblätter oder anderer Informationswerke
- Feuerwehr-Gefahrengruppe
  
- **brandgefährliche Stoffe**
  - Einstufung nach BetrSichV
  
- **giftige und ätzende Stoffe**
  - Handels- und Trivialname
  - genaue chemische Bezeichnung, AEGL / ETW
  
- **explosionsgefährdete Stoffe**
  - Zoneneinteilung explosionsgefährlicher Bereiche gemäß GefStoffV, Angaben nach Sprengstoffgesetz
  
- **biologische / gentechnische Stoffe**
  - offene oder verschlossene Form
  - Einstufung nach BioStoffV
  - Einstufung nach GenTG
  - Möglichkeiten der Desinfektion / Dekontamination
  
- **radioaktive Stoffe**
  - Benennung Nuklid
  - Benennung Aktivität
  - Strahlungsart
  - offene oder verschlossene Form, beweglich oder ortsfest

Werden mehrere Gefahrstoffe verarbeitet / eingelagert, kann die Aufzählung mit dazugehörigen Eigenschaften auch auf gesonderten Seiten erfolgen und an die zusätzlichen textlichen Erläuterungen angehängt werden. Dann ist unter "Sonstige Gefahrstoffe" der Hinweis bzgl. der gesonderten Gefahrstoffliste zu geben.

- 6.7.6 Sind Aufzüge im Gebäude vorhanden, müssen diese nach Aufzugsnummer aufgeschlüsselt benannt werden, mit Lage des jeweils dazugehörigen Aufzugsmaschinenraum (Geschoss und Raumnummer). Weiterhin sind Angaben bzgl. nachfolgenden Punkten zu machen:
- Tragfähigkeit in kg
  - standartmäßig angefahrne Geschosse
  - Notbedieneinrichtungen
  - Evakuierungsschaltungen
  - Brandfallsteuerungen (statisch oder dynamisch)

Bei Benennung der Brandfallsteuerung ist der Text in roter Schrift auszuführen.

- 6.7.7 Bei Vorhandensein von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, müssen die Standorte dieser benannt werden (z.B. Halle 1, Treppenhaus 2), des Weiteren sind die Standorte der Auslöseeinrichtungen mit Geschossangabe anzugeben. Ebenfalls müssen die Auslösemöglichkeiten (manuell, thermisch oder über BMA) mit angegeben werden, ist ein gesonderter RWA-Plan vorhanden, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen.

- 6.7.8 Unter ortsfeste Meldeeinrichtungen sind Angaben zu Brandmeldeanlagen, Hausalarmanlagen, funkvernetzten Rauchwarnmeldern o.ä. technischen Einrichtungen zur Brandfrüherkennung zu tätigen. Es dürfen nur Brandmeldesysteme aufgeführt werden, nicht vernetzte Rauchwarnmelder (Standalone) oder andere technische Einrichtungen welche nicht unmittelbar zur Alarmierung der Personen vor einem Brandereignis dienen, sind nicht zu nennen.

Die Standorte der jeweiligen Zentralen sowie von Bedienelementen (FBF, FAT o.ä.) sind mit Gebäudeteil, Geschossangabe und Raumnummer zu benennen. Weiterhin hat eine Angabe bzgl. der Meldertypen (automatisch und/oder nicht automatisch) zu erfolgen.

Werden zur Erkundung Hilfsmittel wie z.B. Bockleitern, Doppelbodenheber o.ä. benötigt, dann sind die Standorte dieser Hilfsmittel unter "Geräte zur Erkundung" aufzuführen (Gebäudeteil, Geschossangabe, Raumnummer).

- 6.7.9 Unter "Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung – ortsfest" sind Wandhydranten nass oder trocken sowie die versorgten Bereiche (z.B. Halle 4, Halle 6, Lager) anzugeben. Weiterhin müssen die Standorte der Einspeiseeinrichtungen benannt werden.

Bei vorhandenen Löschanlagen sind die Standorte der Zentralen, die Löschbereiche, das Löschmittel und die jeweiligen Auslösestellen zu benennen.

- 6.7.10 Als "bewegliche Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung" werden fahrbare Feuerlöscher ab 50 kg und Sonderlöscher/Sonderlöschmittel (z.B. ABC Pulver, Schaum, CO<sub>2</sub>, Löschsand usw.) angesehen, hierfür sind die Standorte, die Art des Löschmittels und die "Größe" (Angabe Gewicht, Liter usw.) anzugeben.

Des Weiteren müssen die Bereiche/Räume usw. für welche die gesonderten Löschmittel angedacht sind, benannt werden (z.B. Reinraum 1.3, Serverraum 2.6 usw.).

Normale Feuerlöscher werden nicht aufgeführt.

- 6.7.11 Für Lüftungsanlagen muss jeweils die Funktionsweise (Frischluf ansaugen, Abluft usw.) benannt werden. Weiterhin sind Angaben bzgl. verbauter Kanalaruchwarnmelder zu tätigen, wie werden diese ausgelöst/angesteuert, sind für die Lüftungsanlagen Trennschalter vorhanden, wo befinden sich die Trennschalter und die Benennung des Wirkbereiches.

- 6.7.12 Die Löschwasserversorgung ist nach "abhängig" (Hydranten, Zisternen, Löschteiche usw.) und "unabhängig" (Flüsse, Seen usw.) aufzuschlüsseln. Die Standorte von Löschwasserentnahmestellen sind zu benennen, weiterentfernte Entnahmestellen sind mit Entfernungsangabe anzugeben. Es dürfen nur die Entnahmestellen benannt werden, die auch auf dem Übersichtsplan Berücksichtigung finden (siehe Pkt. 6.4.9).

- 6.7.13 Ist eine Löschwasserrückhaltung vorhanden, sind Standorte wichtiger Einrichtungen (Absperrvorrichtungen, Rückhaltebecken, Vorfluter und weitere relevante Bauteile) sowie die Aufnahmekapazität zu benennen. Weiterhin müssen Standorte von Kanaleinläufen und Zuflüssen sowie durchzuführende Maßnahmen (dichtsetzen, abschiebern usw.) aufgezeigt werden.

## **7. Abstimmung, Prüfung, Freigabe und Übergabe**

### **7.1 Abstimmung**

- 7.1.1 Feuerwehrpläne sind mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Vorfeld abzustimmen.
- 7.1.2 Bei Unklarheiten die sich im Zuge der Erstellung eines Feuerwehrplanes oder im Zusammenhang mit diesem Merkblatt ergeben, ist immer das Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zu kontaktieren.

### **7.2 Prüfung und Freigabe**

- 7.2.1 Zur Prüfung und Freigabe ist ein Feuerwehrplan/Planteile im PDF-Format per E-Mail an [brandschutzamt@eisenach.de](mailto:brandschutzamt@eisenach.de) zu senden.
- 7.2.2 Die Freigabe erfolgt von Seiten des Sachgebietes Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz ausschließlich per E-Mail.
- 7.2.3 Liegen in der Ausführung des Vorabzugs in mehr als 5 Punkten Abweichungen zu den Vorgaben der DIN 14095, DIN 14034-6 und diesem Merkblatt vor bzw. fehlen Teile des Feuerwehrplanes, verzichtet das Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz auf eine detaillierte Auflistung der zu korrigierenden Punkte und verweist stattdessen auf die v.g. Regelwerke.
- 7.2.4 Die Prüfung erfolgt ausschließlich hinsichtlich Konformität zu den einschlägigen Normen und zu den Vorgaben dieses Merkblattes. Für die inhaltliche Übereinstimmung mit den Gegebenheiten vor Ort ist der Planersteller verantwortlich.
- 7.2.5 Feuerwehrpläne, welche nicht durch das Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz freigegeben wurden und als fertiggestellt übergeben oder übersandt werden, werden nicht angenommen.
- 7.2.6 Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen ist zu beachten, dass bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage, die Feuerwehrpläne spätestens am Tag der Aufschaltung der Brandmeldeanlage, geprüft, freigegeben und in gedruckter Form dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vorliegen müssen.

Liegen die Feuerwehrpläne am Tag der Aufschaltung nicht vor, kann eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht erfolgen.

Aus diesem Grund sind Feuerwehrpläne, bzgl. der Freigabe und um interne Arbeitsabläufe zu gewährleisten, spätestens 2 Wochen vor dem eigentlichen Aufschalttermin der Brandmeldeanlage dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vorzulegen.

- 7.2.7 Bei Gebäuden ohne Brandmeldeanlage, bei denen die Forderung eines Feuerwehrplanes durch ein Baugenehmigungsverfahren o.ä. entstanden ist, muss der Feuerwehrplan am Tag der Inbetriebnahme des Gebäudes/der Liegenschaft geprüft, freigegeben und gedruckt, dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, vorliegen.

## 7.3 Übergabe

- 7.3.1 Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach, sind Feuerwehrpläne in 2-facher gedruckter Ausführung (1 x synthetischer Druckträger, 1 x normales Papier) in jeweils rotem Ringbuch (3,5 cm breiter Ordnerrücken mit 4-facher Ringaufnahme), sowie in digitaler Form (1 x PDF auf gängigem CD/DVD Medium) zu übergeben. Die zu erstellende Dateistruktur ist Pkt. 7.3.4 zu entnehmen.
- 7.3.2 Der im Objekt (Betreiber) vorzuhaltende Feuerwehrplan, ist ebenfalls auf synthetischem Druckträger darzustellen und in rotem Ringordner zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat bei vorhandener Brandmeldeanlage im FIBS (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) zu erfolgen. Ist kein FIBS vorhanden, erfolgt die Hinterlegung bei den vorhandenen Bedienelementen der Brandmeldeanlage bzw. der Brandmeldezentrale.
- 7.3.3 Für die Zentrale Leitstelle Wartburgkreis ist kein extra Exemplar (sowohl analog als auch digital) zu erstellen, diese bekommt die Pläne vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach digital übermittelt.
- 7.3.4 Auf dem Datenträger ist der jeweilige Feuerwehrplan nach folgendem Schema abzulegen:
- 00 – F-Plan gesamt (112)
  - 01 – Deckblatt (112)
  - 02 – Ü-Plan (112)
  - 03 – KG (112)
  - 04 – EG (112)
  - 05 – 1. OG (112)
  - 06 – 2. OG (112)
  - 07 – 3. OG (112)
  - 08 – DG (112)
  - 09 – RWA-Plan (112)
  - 10 – Textteil (112)
  - 11 – Textteil (112)
  - 12 – Textteil (112)

Hinter jeder Datei ist die Plan-/Objektnummer in Klammern anzugeben. Weitere Planteile sind entsprechend der vorgegebenen Sortierung einzufügen. Die Datei "00 – F-Plan gesamt" beinhaltet den gesamten Feuerwehrplan in einer Datei (Planteile gleiche Reihenfolge wie Einzelablage). Alle weiteren Planteile sind als Einzeldateien abzulegen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Das Urheberrecht (Copyright) bzgl. der zur Verfügung gestellten Feuerwehrpläne verbleibt beim Planersteller bzw. dessen Auftraggeber. Vereinbarungen zwischen Planersteller und Auftraggeber bleiben unberührt. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach behält sich vor, einsatzrelevante Daten, Symbole, Texte und Zeichen in den ihr zur Verfügung gestellten Plänen einzubringen. Eine Ausgabe der Pläne zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken auf Druckern, Plottern, Bildschirmen oder anderen Medien des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach ist zulässig. Bei Überlassung der Pläne erklärt sich der Planersteller/Betreiber hiermit einverstanden.
- 8.2 Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach behält sich das Recht vor, aus einsatztaktischen Gründen, komplette Pläne oder Planteile in höherer Anzahl als in diesem Merkblatt beschrieben, anzufordern.

- 8.3 Angehörigen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Berufsfeuerwehr Eisenach), die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Feuerwehr- Dienstaussweis legitimieren können, ist jederzeit Zutritt zum FIBS / zur Brandmeldeanlage (Ablageort Feuerwehrplan) zum Zwecke der Überprüfung zu gestatten.
- 8.4 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieses Merkblattes resultieren und eine Verzögerung bei Einsätzen, der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage o.ä. mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung Eisenach.

### In- Kraft- Treten

Das vorliegende "Merkblatt zur Erstellung eines Feuerwehrplanes in der Stadt Eisenach" gilt mit **sofortiger Wirkung**.

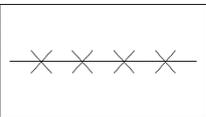
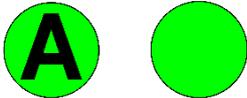
Eisenach, den 21. Oktober 2021

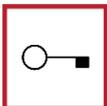
gez.  
BOI Lars Taubert  
SGL Vorbeugender  
Brand- und Gefahrenschutz

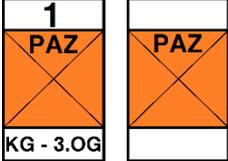
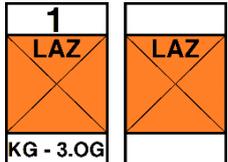
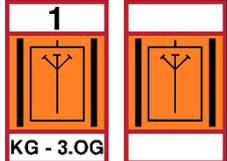
gez.  
BA Markus Weigelt  
komm. Amtsleiter

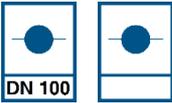
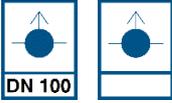
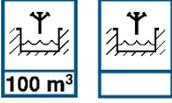
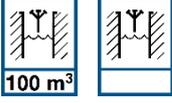
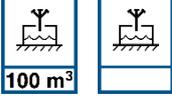
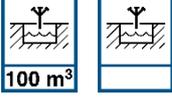
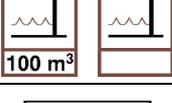
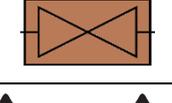
## Symbol- und Kennzeichnungsliste

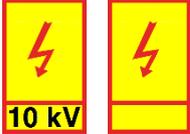
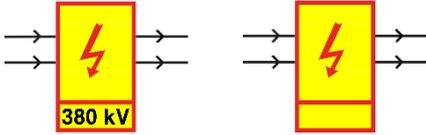
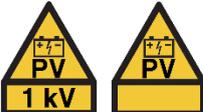
In der Symbol- und Kennzeichnungsliste sind Symbole und Darstellungsweisen ergänzend zu den Normen DIN 14095 und DIN 14034-6 erfasst und dargestellt. Zur Vereinheitlichung und besseren Übersichtlichkeit der Feuerwehrpläne bei der Feuerwehr Eisenach, sind die nachfolgenden Symbole, Symbolkombinationen, Farben und Darstellungsweisen zwingend zu verwenden.

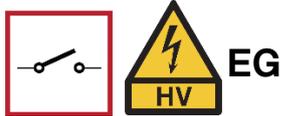
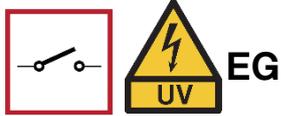
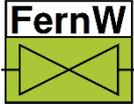
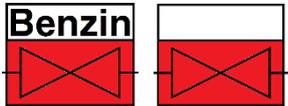
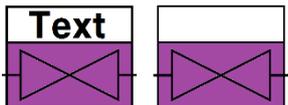
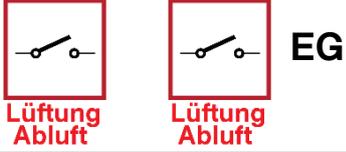
Nr.	Symbol	Bedeutung/Verwendung
1		farbliche Kennzeichnung von Luftraum
2		Darstellung Aufstell- und Bewegungsflächen
3		Nordpfeil – kartographische Himmelsrichtung
4		Darstellung Zaun
5		Darstellung Hausnummer
6		Gebäude-/Hausbezeichnung
7		Darstellung Gebäudeanschluss/-übergang (RAL 4003)
8		Hauptzugang Feuerwehr
9		Feuerwehr- Informations- und Bediensystem; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe

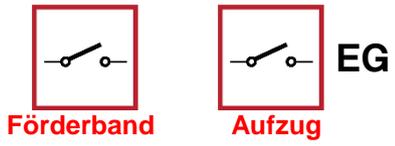
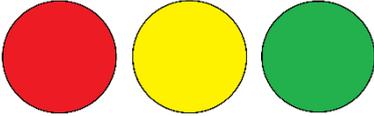
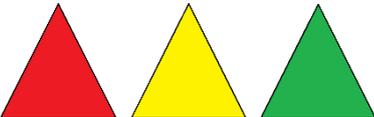
10	  EG	Brandmeldeunterzentrale; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
11	  EG	Hausalarmzentrale; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
12	  EG	Laufkartendepot; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
13	  EG	ELA Einsprechstelle auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
14	  EG	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
15	 1 – 5 OG	Anleiterstelle mit Angabe der Geschosse
16		Feuerwehrschlüsseldepot 1
17		Kennzeichnung von Toren und Türen welche mit Schlüssel aus FSD 1 geöffnet werden können
18		Schließung Eisenach
19		Brandschutztür mit 30 Minuten Feuerwiderstand und Rauchschutzfunktion
20		Standort/Vorhalteort Bockleiter für die Kontrolle von Zwischendeckenmeldern
21		Vorhalteort Doppelbodenheber zur Kontrolle von Zwischenbodenmeldern
22		Kennzeichnung Personenaufzug auf Übersichtsplan

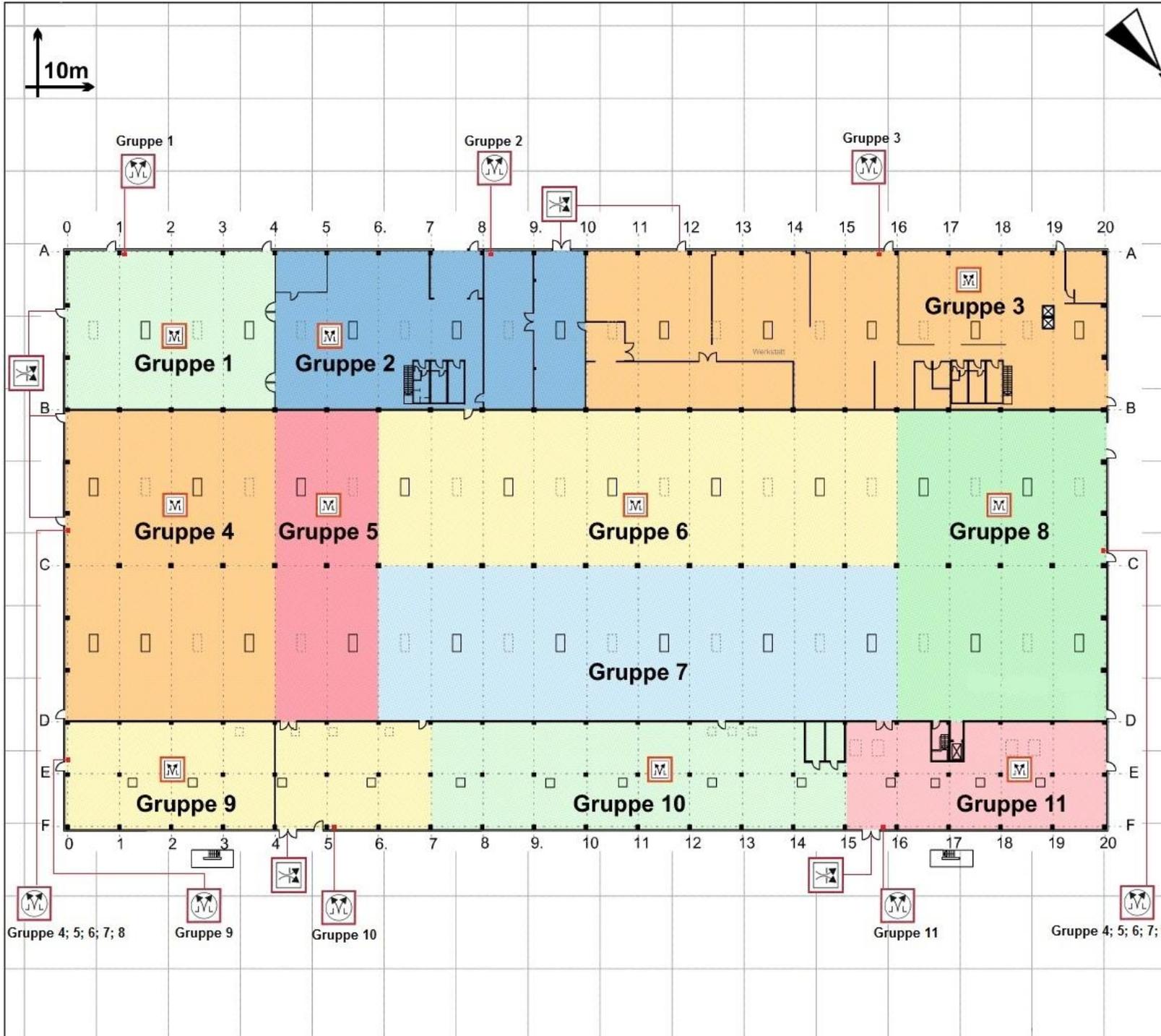
23		<p>Kennzeichnung Personenaufzug auf Geschossplänen; oben Aufzugsnummernangabe; unten Angabe der erreichbaren Geschosse; ist nur ein Aufzug vorhanden bleibt oberes Feld frei</p>
24		<p>Kennzeichnung Lastenaufzug auf Übersichtsplan</p>
25		<p>Kennzeichnung Lastenaufzug auf Geschossplänen; oben Aufzugsnummernangabe; unten Angabe der erreichbaren Geschosse; ist nur ein Aufzug vorhanden bleibt oberes Feld frei</p>
26		<p>Kennzeichnung Feuerwehraufzug auf Übersichtsplan</p>
27		<p>Kennzeichnung Feuerwehraufzug auf Geschossplänen; oben Aufzugsnummernangabe; unten Angabe der erreichbaren Geschosse; ist nur ein Aufzug vorhanden bleibt oberes Feld frei</p>
28		<p>Höhen- und Breitenbegrenzung von Zu- und Durchfahrten</p>
29		<p>Zufahrtsbegrenzung zul. Gesamtgewicht und Achslast</p>
30		<p>Poller, entnehmbar</p>
31		<p>Poller, nicht entnehmbar</p>
32		<p>Kennzeichnung Parkplatz</p>

33		Unterflur-Hydrant mit Angabe der Nennweite
34		Überflur-Hydrant mit Angabe der Nennweite der Anschlussleitung
35		Löschwasserteich mit Angabe des Fassungsvermögens
36		Löschwasserbrunnen mit Angabe Fassungsvermögen
37		Löschwasserbehälter überirdisch mit Angabe Fassungsvermögen
38		Löschwasserbehälter unterirdisch mit Angabe Fassungsvermögen
39		Bedienstelle Sprinkleranlage auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
40		Löschwasserrückhalteeinrichtung mit Angabe des Fassungsvermögens
41		Absperr-/Abschiebervorrichtung Löschwasserrückhaltung
42		Magnetresonanztomograph (MRT); auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
43		Röntgengerät; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
44		Atomare Gefahr unterteilt nach Gefahrengruppen; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
45		Biologische Gefahr unterteilt nach Gefahrengruppen; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
46		Chemische Gefahr unterteilt nach Gefahrengruppen; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe

47		Explosionsgefährliche Stoffe unterteilt nach Unterklassen; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
48		Explosionsgefährliche Stoffe unterteilt nach Unterklassen; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
49		Allgemeines Warnzeichen mit Beschriftung wovon die Gefahr ausgeht; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
50		Trafo's und Hochspannungsanlagen mit Spannungsangabe
51		Hochspannungsleitung mit max. Spannungsangabe
52		Photovoltaikanlage ohne Batteriespeicher mit max. Spannungsangabe
53		Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher mit max. Spannungsangabe
54		Trennschalter Photovoltaikanlage mit max. Spannungsangabe; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
55		Aufladestation PKW/LKW mit max. Spannungsangabe; bei Bedarf mit Geschossangabe
56		Warnung vor elektrischer Spannung
57		Hauptverteilung Strom
58		Unterverteilung Strom

59	 <b>gesamtes Gebäude</b>	Elektrotrennschalter Hauptverteilung mit Angabe Wirk-/Trennbereich und Standort (Geschoss), auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe
60	 <b>Halle 4</b>	Elektrotrennschalter Unterverteilung mit Angabe Wirk-/Trennbereich und Standort (Geschoss), auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe
61		Wasserhauptthahn mit Angabe Wirk-/Trennbereich; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
62		Gashauptthahn mit Angabe Trenn-/Wirkbereich; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
63		Absperr-/Abschiebervorrichtung Fernwärme; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
64		Absperr-/Abschiebervorrichtung – Stoffe mit erhöhter Gefahr; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
65		Absperr-/Abschiebervorrichtung allgemein/Produkt; auf Übersichtsplan mit Geschossangabe
66		Notschalter Heizung; auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe
67		Trennschalter Lüftungsanlage Zuluft; auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe
68		Trennschalter Lüftungsanlage Abluft; auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe

69		Trennschalter allg. mit Beschriftung z.B. Förderband, Aufzug usw. auf Geschossplänen erfolgt keine Geschossangabe
70		Notausstieg (Notausstiegsfenster) ebenerdig/zu begehbar Bereich
71		Notausstieg/Notfenster mit Fluchtleiter
72		Angabe Bettenzahl (Personenzahl) pro Geschoss oder Brandabschnitt
73		Angabe Personenzahl für Versammlungsräume oder pro Geschoss/Brandabschnitt
74		Kennzeichnung fahrbare Feuerlöscher ab 50 kg oder Sonderlöscher/Sonderlöschmittel
75		bewegliches Kulturgut nach Wertekategorien
76		nicht bewegliches Kulturgut nach Wertekategorien
77		Standort Schutz- und Hilfsmittel Kulturgutschutz



-  RWA- Bedienstelle
-  RWA- Öffnung
-  **Zuluftöffnung, manuell, für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung**



## Feuerwehrplan

## RWA-Plan

Firma XYZ Musterstraße 112 99999 Musterstadt	Angaben Planersteller  Anschrift Ersteller
Für weitere Angaben frei unterteilbar.	
Stand: 02/2020	